



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

**zur Hochzeitsmesse „Feste feiern mit Niveau - Bad Hersfeld traut sich!“
am 11. Januar 2026 in der Schilde-Halle Bad Hersfeld (mit Auf- und Abbau)**

Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und den Ausstellern werden durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie folgt geregelt:

1. Veranstalter

Der Veranstalter der Hochzeitsmesse „Bad Hersfeld traut sich! – Feste feiern mit Niveau“ 2026 in der Schilde-Halle Bad Hersfeld ist:

Fromm Event Solutions
Björn Fromm
Eisenacher Straße 12
36217 Ronshausen,

im Folgenden „Veranstalter“ genannt.

2. Anmeldung

Die Anmeldung hat schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular mit rechtsverbindlicher Unterschrift und Firmenstempel zu erfolgen. Die Zusendung der Anmeldung bietet keinen Anspruch auf Zulassung. Erst die schriftliche Bestätigung durch den Veranstalter stellt eine verbindliche Buchung dar.

3. Vertragsgrundlage

Mit der schriftlichen Anmeldung erkennt der Aussteller die Vertragsbedingungen an. Nach der Buchungsbestätigung ist die Anmeldung für den Aussteller bindend. Sie wird nur durch die schriftliche Absage des Veranstalters aufgehoben.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass auch die von ihm beschäftigten Personen und Erfüllungsgehilfen alle Bedingungen und Richtlinien einhalten.

4. Zulassung als Aussteller zur Messe

Über die Zulassung des Ausstellers und der Ausstellungsgüter entscheidet der Veranstalter. Aussteller können Firmen und Personen sein, deren angebotene Produkte und Dienstleistungen fachlich und thematisch in den Rahmen der Veranstaltung passen. Der Aussteller versichert, dass die von ihm angemeldeten Ausstellungsgegenstände und

Dienstleistungsangebote seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterliegen und er über eventuell notwendige behördliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zum Verkauf bzw. Betrieb verfügt.

Der Aussteller erhält durch die Rechnung eine schriftliche Zulassung. Mit dieser Zulassung ist der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geschlossen.

Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen und Schadenersatz gemäß Ziff. 14 geltend zu machen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde, die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen oder aufgrund von sonstigen Änderungen eine Teilnahme nicht mehr bewilligt werden kann. Daraus resultierende Forderungen können nicht höher ausfallen als der vereinbarte anteilige Beteiligungspreis (Standmiete).

Der Veranstalter ist bei Vertragsverletzungen (falsche Angaben, ungesicherter Stand etc.) berechtigt, die Zulassung auch während der Veranstaltung zu entziehen und den Stand zu schließen. Daraus resultierende Forderungen können nicht erstattet werden.

5. Messe-Beteiligungspreise

A. Diese sind dem jeweiligen Anmeldeformular zu entnehmen. Die Rechnung über den Beteiligungspreis erhält der Aussteller mit der Zulassung in schriftlicher Form.

B. Die Unkostenpauschale beinhaltet die für den Aussteller anfallenden Stromkosten, Kosten für Homepage-Hosting und Verlinkungen, Kosten für anfallende Genehmigungen und Anträge, allgemeine Werbekosten, (Zeitung, Plakat, Internet etc.) für die Hochzeitsmesse, nicht aber für Zeitungssonderseiten und Anzeigen der einzelnen Aussteller.

6. Zahlung der Beteiligungspreise

Zahlungsfristen und Bedingungen sind ebenfalls der Rechnung zu entnehmen. Die vollständige und fristgerechte Zahlung der Standmiete ist die unbedingte Voraussetzung für eine Teilnahme an der Veranstaltung.

Zu den ausgewiesenen Standmieten versendet der Veranstalter eine Rechnung an den angemeldeten Aussteller. Diese ist innerhalb von 14 Tagen, bei Nutzung des Frühbuchervorteils spätestens bis zum 20.08.2025, vollständig zu zahlen.

Bei Nichtbezahlung oder Nichtbeachtung der Zahlungsbedingungen behält sich der Veranstalter das Recht vor, den Aussteller nicht mehr für die Messe zuzulassen, die Forderung bleibt dennoch bestehen. Ein Schadensanspruch oder Zulassungsanspruch besteht nicht.

Erfolgte bis zum angegebenen Termin keine Zahlung, ist der Veranstalter berechtigt, den Messestand an andere Messeinteressenten zu vergeben.

7. Messestände

Die Platzzuteilung wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung des Themas und der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Platzvergabe nicht maßgebend.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, aus Organisationsgründen die Ausstellungsflächen zu verändern. Der Veranstalter wird jedoch nach Möglichkeit vorhergehend Rücksprache mit dem betreffenden Aussteller halten.

Vorbehalte, Bedingungen und besondere Wünsche des Ausstellers (z.B. hinsichtlich Platzierung, Ausschluss von Mitbewerbern, Standaufbau und Standgestaltung etc.) werden nur berücksichtigt, wenn dies in der Anmeldung ausdrücklich beantragt und durch den Veranstalter bestätigt wurde.

Der Aussteller hat für die ordnungsgemäße Abgrenzung seiner Ausstellungsfläche zu sorgen. Dies bedeutet, dass er farbneutrale, ca. 250 cm hohe Messewände aufstellt. Nach Absprache mit den direkten Nachbarn oder wenn es keine direkten Nachbarn gibt, kann die Abgrenzung auch „offener“ gestaltet werden. Messewände für die Galerie, können auch beim Veranstalter nach Absprache hinzugebucht werden.

Melden Sie Sonderwünsche für Ausstattungen bitte bis spätestens 01.11.2025 beim Veranstalter an!

Ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters darf der Aussteller seinen Stand weder verlegen, tauschen, teilen, noch ganz oder teilweise Dritten überlassen. Es ist nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch den Veranstalter gestattet, Werbematerialien von Dritten auf der Standfläche oder dem Messegelände auszulegen. Bei Zuwiderhandlung wird das Werbematerial vom Veranstalter bis nach der Messe einbehalten. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, eine Strafe von 200,- Euro zu verlangen. Dieser Betrag wird vom Veranstalter für einen gemeinnützigen Zweck gespendet.

Grobe oder wiederholte Missachtungen der Messeregeln können zum Ausschluss des Ausstellers ohne Schadensersatz führen.

Die Gestaltung der Stände bleibt bei Einhaltung der Teilnahmebedingungen, insbesondere Punkt 4 & Punkt 9, allen Ausstellern selbst überlassen. Es werden nur mobile Stände akzeptiert, die nicht mit dem Fußboden verbunden werden. Alle verursachten Schäden, auch an den Messebauwänden, gehen zu Lasten des Ausstellers. Befestigungsmöglichkeiten an den Messebauwänden werden gesondert bekannt gegeben. Behördliche Vorschriften sind einzuhalten, den Auflagen der einzelnen Ämter ist Folge zu leisten. Der Aussteller hat sich selbst davon in Kenntnis zu setzen, welche zutreffend für seine Belange sind.

Die Beeinträchtigung der umstehenden Messestände durch mangelnde Sauberkeit, Geräusche oder optische Einflüsse ist zu vermeiden und es müssen ggf. umgehend Maßnahmen ergriffen werden. Vorführungen jedweder Art (z.B. die Inbetriebnahme von Maschinen, Film-, Musik- oder andere Präsentationen) sind im Vorfeld mit dem Veranstalter abzustimmen. Sie haben grundsätzlich so zu erfolgen, dass benachbarte Stände nicht negativ beeinflusst werden.

Auf die Pflicht der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere auf die MVStättV und die geltenden Sicherheitsbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Eine Verwendung von unerwartetem Licht und Feuer ohne Einverständnis des Veranstalters ist verboten. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- Heizvorgängen ist auf die Einhaltung der Brandschutzvorschriften zu achten. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich Materialien, nach DIN 4102 schwer entflammbar, verwendet werden. Alle verwendeten Teppichböden und Stoffe müssen B1-zertifiziert sein! Entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit sind dem Veranstalter vorzulegen. Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Aussteller unverzüglich zu entfernen. Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten!

8. Informationsmaterial

Der Veranstalter sendet dem Aussteller rechtzeitig vor Messebeginn ein Informationspaket mit allen Details zur Messe zu.

Dem Aussteller werden zusätzliche Werbemaßnahmen auf Flyern und auf der Internetseite angeboten. Die Auflistungen der Firmenunternehmen erfolgt in Reihenfolge der Standnummern, Logoabdruck je nach Möglichkeit der Anbringung in Hinsicht auf Platz und Größe. Sollte der Aussteller seine Daten (Logo etc.) nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder in einer nicht verwendbaren Qualität beim Veranstalter einreichen, kann die Werbemaßnahme nicht gewährleistet werden. Eine Kostenerstattung oder Abzug der Messegebühr kann nicht erfolgen, da die Maßnahme ein kostenloser Service des Veranstalters ist. Rechtliche Ansprüche können aus fehlerhaften, unvollständigen oder nicht erfolgten Eintragungen nicht abgeleitet werden.

9. Versorgungstechnik

Die Installation von Elektroanschlüssen ist an allen Ausstellungsflächen möglich.

SchuKo- Steckdosen (230V) sind für jeden Stand erreichbar. Verlängerungskabel und Kabeltrommeln sind von den Ausstellern im Bedarfsfall selbst mitzubringen. Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel und nicht stationäre Anlagen sind nach Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGV/GUV-V A 3) zu prüfen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1052>. Entsprechende Unterlagen sind dem Veranstalter vorzulegen. Besondere Wünsche müssen im Anmeldebogen angegeben werden und werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt. Die Installation von Wasseranschlüssen und Abflüssen ist nur sehr begrenzt und nach Absprache mit dem Veranstalter möglich.

10. Angebotene Produkte und Dienstleistungen

Waren die auf der Messe zum Verkauf angeboten werden sollen, müssen in der Anmeldung genau angegeben und vom Veranstalter genehmigt werden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das Angebot ggf. einzuschränken, bzw. für einzelne Produkte oder Produktgruppen Exklusivrechte zu vergeben.

11. Aufbau - Abbau – Anwesenheitszeiten

Der Aufbau muss vor Abnahme und Beginn der offiziellen Veranstaltung erfolgt sein. Zum Aufbau der Stände sind nur Aussteller berechtigt, die ihre Standgebühr in voller Höhe und fristgerecht bezahlt haben. Der Abbau erfolgt unmittelbar nach Ende der Mietzeit und muss spätestens innerhalb von 3 Stunden beendet sein.

Die im Vertrag genannten Öffnungszeiten sind unbedingt einzuhalten. In den angegebenen Zeiten sind die Messestände mit autorisiertem Personal besetzt zu halten. Vor dem offiziellen Abbaubeginn ist der Aussteller nicht berechtigt, den Messestand ganz oder teilweise zu räumen oder gar abzubauen. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, eine Abmahngebühr zu erheben.

Die Aussteller unterstehen während der gesamten Veranstaltung, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten auf dem für die Ausstellung genutzten Gelände und in allen für die Messe genutzten Räumen und Einrichtungen, dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen von Mitarbeitern des Veranstalters oder des Veranstaltungsortes, der Polizei und Feuerwehr ist in jedem Fall unverzüglich Folge zu leisten.

12. Fotografieren und Filmen

Fotografieren, Filmen und Zeichnen ist innerhalb des Ausstellungsbereichs nur Personen gestattet, die hierfür vom Veranstalter zugelassen sind. Der Veranstalter und – mit Zustimmung – die Presse und das Fernsehen sind berechtigt, Fotografien, Filmaufnahmen und Zeichnungen vom Ausstellungsgeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.

13. Reinigung

Der Aussteller verpflichtet sich, den Standplatz und dessen Umfeld während der Messe sauber zu halten und auch sauber zu hinterlassen. Eventuelle Reinigungskosten gehen zu Lasten des Ausstellers. Es erfolgt eine Abnahme des geräumten Standplatzes.

14. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verluste und Beschädigungen, Schäden am Ausstellungsgut und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden des Ausstellers.

Der Veranstalter haftet nicht für Sach- und Personenschäden, für die er nicht gesetzlich haftbar gemacht werden kann und nur soweit ihm bzw. seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder eine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zur Last fällt. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

Für alle Schäden, die dem Veranstaltungsort, dem Veranstalter oder Dritten durch den Standbetreiber oder seine Vertreter entstehen, haftet der Aussteller.

Er verpflichtet sich, die notwendigen Versicherungen (Haftpflicht, Unfall, etc.) selbst abzuschließen und hält den Veranstaltungsort und die Veranstalter sowie alle beteiligten Unternehmen von Ansprüchen Dritter frei.

15. Rücktritt, Nichtteilnahme, Schadenersatz

Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter dem Antrag schriftlich sein Einverständnis gibt. Wird ausnahmsweise ein Rücktritt von der verbindlichen Anmeldung bzw. nach erfolgter Zulassung gestattet, so sind 50% - bei Rücktritt später als sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn 75% - der Standmiete als Unkostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Der Veranstalter kann die Entlassung davon abhängig machen, ob der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Wird zur Füllung einer durch Rücktritt entstandenen Lücke ein anderer Aussteller auf einen nicht bezogenen Stand verlegt oder der Stand in einer anderen Weise ausgefüllt, so hat der Aussteller daraus keinen Anspruch auf Mietminderung.

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und anderweitigen Vergabe des Standplatzes berechtigt, wenn der Aussteller gegen eine der Vertragsbedingungen trotz mündlicher Abmahnung verstößt oder die Standfläche nicht rechtzeitig bis zwei Stunden vor dem offiziellen Beginn der Veranstaltung erkennbar belegt ist. Für diesen Fall verfällt der Anspruch auf die bereits gezahlte Standmiete als pauschaler Schadenersatz.

Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters beruhen.

§ 15a Rücktrittsvorbehalt bei unzureichender Ausstellerzahl

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung bis spätestens zum 15.10.2025 abzusagen, sofern sich bis zum 30.09.2025 nicht mindestens 80 % der Netto-Mietfläche des Erdgeschosses verbindlich durch Aussteller belegt wurden. Die Absage erfolgt schriftlich oder per E-Mail. In diesem Fall werden bereits geleistete Zahlungen vollständig zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche der Aussteller, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

16. Höhere Gewalt

Sollte der Stand-Mietvertrag aus Gründen, die vom Veranstalter nicht zu vertreten sind, nicht erfüllt werden können, so besteht nur ein Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete abzüglich der bereits vom Veranstalter geleisteten Zahlungen für diesen Auftrag. Auf einen weitergehenden Anspruch auf entgangenen Gewinn und für bereits entstandene Kosten verzichtet der Aussteller. Müssen die Veranstalter wegen höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung die begonnene Mietzeit verkürzen oder vorzeitig beenden, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf teilweise oder volle Rückerstattung der Standmiete.

17. Geltungsbereich

Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart, gelten für alle Leistungen zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (AGB). Sollten einzelne Bestimmungen dieser "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen. Soweit der Veranstalter Verträge zur Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten schließt, erfolgt ein solcher Vertragsabschluss im Namen und mit Vollmacht des Ausstellers. Dies betrifft insbesondere die Anmietung von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomie- und Servicebereich, sowie den Abschluss von Verträgen mit Künstlern.

18. Datenschutz

Dem Aussteller ist bekannt und er willigt darin ein, dass die zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen persönlichen Daten durch den Veranstalter auf Datenträgern gespeichert und im Rahmen der Auftragsabwicklung gegebenenfalls an verbundene Unternehmen weitergegeben werden. Der Aussteller stimmt der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung seiner personenbezogenen Daten und Anfertigung von Bildern, von sich oder seiner Mitarbeiter, für Werbezwecke ausdrücklich zu. Der Aussteller muss seine Mitarbeiter selbst unterrichten und die Einwilligung bei diesen einholen. Sollte die Einwilligung untersagt werden, ist der Aussteller in der Pflicht den Veranstalter zu informieren.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die E-Mail-Adressen der Aussteller mit anderen teilnehmenden Ausstellern zu teilen, um eine effiziente Kommunikation im Rahmen der Messe zu gewährleisten. Die Aussteller erklären sich damit einverstanden, dass ihre E-Mail-Adresse für den Austausch relevanter Informationen verwendet wird. Diese Weitergabe erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze und wird ausschließlich zu Zwecken der Veranstaltungskoordination genutzt. Eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist ausgeschlossen. Aussteller haben jederzeit das Recht, der Weitergabe ihrer E-Mail-Adresse zu widersprechen.

Die gespeicherten persönlichen Daten werden durch den Veranstalter selbstverständlich vertraulich behandelt. Diese Daten können vom Veranstalter an Beauftragte und gem. § 11 BDSG an sorgfältig ausgesuchte Geschäftspartner übermittelt werden. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Telemediengesetzes (TMG). Dem Kunden steht das Recht zu, seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Veranstalter ist in diesem Fall zur sofortigen Löschung der persönlichen Daten des Kunden verpflichtet. Bei laufenden Nutzungsverhältnissen erfolgt die Löschung nach Beendigung des Vertrages.

19. Zusatzbestimmungen

Zusätzlich zu den AGB des Veranstalters der Hochzeitsmesse sind die Bestimmungen der Schilde-Halle Grundlage des Vertrages. Die geltenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen sind unbedingt zu beachten und einzuhalten, nachzulesen unter:
https://cms.bad-hersfeld.de/CMS_docs/schilde-halle.de/AGBs_Sicherheitsbestimmungen.pdf

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist Bad Hersfeld, soweit der Aussteller Unternehmer oder Kaufmann ist oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

21. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Schluss der Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

Ronshausen, den 01.07.2025

Hochzeitsmesse Bad Hersfeld

Fromm Event Solutions - Björn Fromm
Eisenacher Straße 12
36217 Ronshausen

Telefon: 06622 – 40205 - 89
Mobil: 01525 – 9806179
E-Mail: info@fromm-es.de
Internet: www.fromm-es.de
www.hochzeitsmessebadhersfeld.de

Bankverbindung:
BIC: DEUTDEFFXXX
IBAN: DE43 5307 0394 0061 2457 00

USt-ID: DE341307810